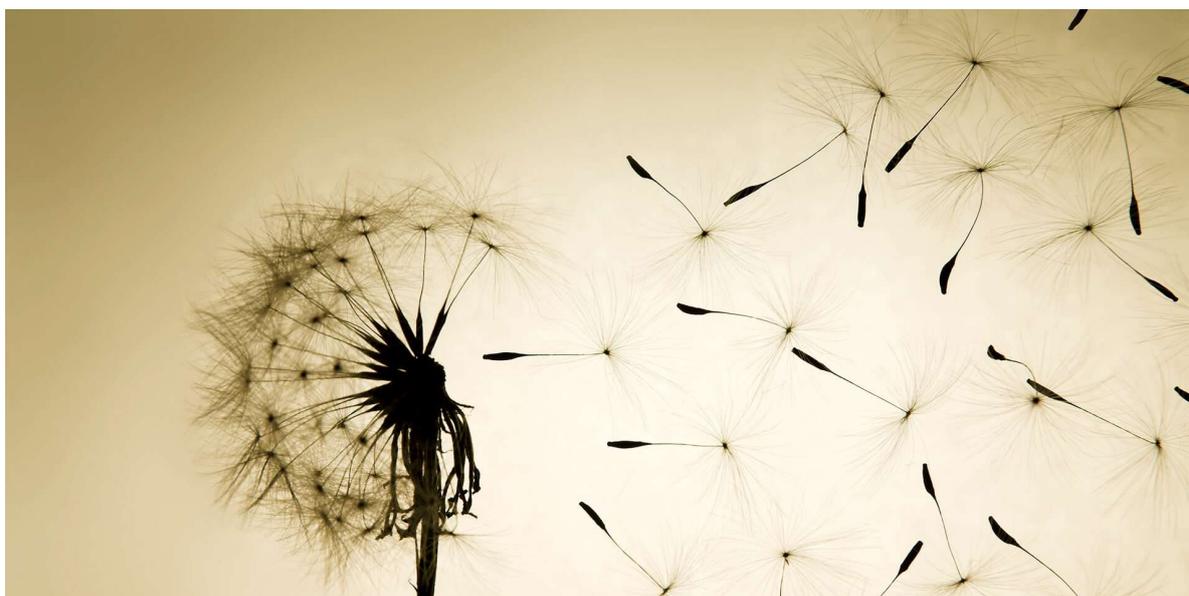


Was tun bei einem Todesfall?



Bei einem Todesfall fallen die Trauer und der Druck, innerhalb kurzer Zeit vieles organisieren zu müssen, zusammen. Dieses Merkblatt soll dazu anregen, sich mit diesen Fragen frühzeitig zu befassen und Angehörigen oder Bekannten eigene Wünsche mitzuteilen. Ausserdem soll das Merkblatt auch als Organisationshilfe für die Hinterbliebenen dienen.

Zweifellos bleiben dennoch Fragen offen. Das Bestattungsamt steht Ihnen zur direkten Beantwortung gerne zur Verfügung.

Für kirchliche Fragen wenden Sie sich direkt an das entsprechende Pfarramt.

Sämtliche Kontaktdaten sind am Ende des Merkblattes aufgelistet.

Gemeindeverwaltung Schmerikon
Bestattungsamt

Eigene Wünsche frühzeitig festlegen

Wer alleinstehend ist oder nicht alles durch die Angehörigen bestimmen lassen will, sollte die eigenen Wünsche frühzeitig festlegen, zum Beispiel:

- Erdbestattung oder Kremation
- Art des Grabes
- Empfänger der Todesanzeige (Adressliste bereitlegen und laufend bereinigen)
- Liste der zum Leidmahl Eingeladenen (Personen, die den Angehörigen nicht bekannt sind aufschreiben)
- Träger des Grabkreuzes
- Besondere Wünsche betreffend Abdankung, Bestattung, Gottesdienst (z.B. Bekanntgabe des Lebenslaufes, Musik, Lieder)
- Besondere Wünsche für Grabmal, Grabgestaltung und -unterhalt
- Andere Wünsche
- Wer nicht an seinem Wohnort, sondern aus achtenswerten Gründen an einem anderen Ort bestattet werden will, sollte dies mit dem Zivilstandsamt/Bestattungsamt jenes Ortes noch zu Lebzeiten schriftlich vereinbaren. Kurzfristige Zugeständnisse sind oftmals nur schwer zu erreichen.
- Wer aus der Landeskirche austritt, sollte sich dabei überlegen, ob deren Dienste bei der Bestattung nicht doch gewünscht werden. Die Orientierung der Angehörigen über den Entschluss und dessen Folgen ist unerlässlich.

Wünsche, die direkt mit dem Todestag und der Beerdigung zusammenhängen, dürfen nicht in eine letztwillige Verfügung aufgenommen werden. Diese wird erst zu einem späteren Zeitpunkt eröffnet. Angehörige oder Beauftragte müssen auf andere Weise über diese Wünsche informiert werden.

Wer für sich eine Kremation wünscht, kann seinen Willen dem Bestattungsamt im Voraus schriftlich bekanntgeben. Es genügt aber auch, wenn die Angehörigen informiert werden.

Testament

Wollen Sie bei einer Erbschaft jemanden begünstigen, zurückstellen oder spezielle Vergabungen machen oder sonst etwas letztwillig verfügen? In diesem Falle empfiehlt es sich, ein Testament zu verfassen und/oder einen Ehe- und Erbvertrag abzuschließen. Lassen Sie sich bei Bedarf von Fachleuten (z.B. Amtsnotariat) beraten. Solche Verfügungen können zu Lebzeiten wieder geändert werden.

Ablauf

Bei einem Todesfall zu Hause

Stirbt eine Person zu Hause, so haben die Angehörigen umgehend einen Arzt zu benachrichtigen. Dieser stellt die Todesbescheinigung aus.

Todesbescheinigung

Angehörige haben mit **der originalen Todesbescheinigung** sofort und unter Vorlage eines Ausweises bei der Gemeindeverwaltung des Hauptwohnsitzes den Tod anzumelden.

Bei einem Todesfall im Heim oder Spital

Die Angehörigen haben sich mit der Todesmeldung an das Zivilstandsamt des Sterbeortes nicht zu befassen, wenn eine Person im Spital oder in einem Heim verstirbt.

Todesbescheinigung

Wird vom Arzt via Heim/Spital direkt dem zuständigen Zivilstandsamt gesandt.

Angehörige haben mit einer **Kopie der Todesbescheinigung** sofort und unter Vorlage eines Ausweises bei der Gemeindeverwaltung des Hauptwohnsitzes den Tod anzumelden.

Bei einem Todesfall unter Beizug der Behörden

Die Angehörigen haben sich mit der Todesmeldung an das Zivilstandsamt des Sterbeortes nicht zu befassen, wenn eine Person unter außergewöhnlichen Umständen verstorben ist und die Polizei bzw. der Untersuchungsrichter gefunden wurde.

Todesbescheinigung

Wird von den Behörden direkt dem zuständigen Zivilstandsamt gesandt.

Angehörige haben mit einer **Kopie der Todesbescheinigung** sofort und unter Vorlage eines Ausweises bei der Gemeindeverwaltung des Hauptwohnsitzes den Tod anzumelden.

Bestattungsamt Schmerikon

Besprechung beim Bestattungsamt

Ein Todesfall ist dem Bestattungsamt des Wohnortes innerhalb von zwei Tagen durch die Angehörigen zu melden, entweder vor oder nach der Besprechung beim Pfarramt.

Erreichbarkeit Bestattungsamt unter der Woche:

Hauptstrasse 16, 8716 Schmerikon, 055 286 11 19, einwohneramt@schmerikon.ch

Öffnungszeiten:

Montag: 08.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Dienstag bis Freitag: 08.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.30 Uhr

Erreichbarkeit Bestattungsamt an Feiertagen und Brückentagen:

Pikett Bestattungsamt Schmerikon: 079 705 78 81

Bestatter Edi Arnold für Einsargung und Transport der verstorbenen Person: 079 917 01 21

Dokumente, die Sie mitbringen müssen:

- Kopie der ärztlichen Todesbescheinigung des Arztes, wenn der Tod auswärts eingetreten ist
- Original der ärztlichen Todesbescheinigung des Arztes, wenn der Tod Zuhause eingetreten ist

Was wird beim Bestattungsamt besprochen?

- Wünsche der verstorbenen Person bezüglich Bestattung
- Art der Bestattung (Erdbestattung oder Kremation)
- Art des Grabes (Reihengrab, Reihenurnengrab, Gemeinschaftsgrab, Urnenwand oder gar kein Grab)
- Aufbahrung in der Abdankungshalle
- Zeitpunkt der Überführung
- Kontaktperson
- Publikation in Linth-Zeitung
- Ablauf der Bestattung
- Aushändigung des Schlüssels für die Abdankungshalle

Folgendes wird durch das Bestattungsamt / durch den Bestatter organisiert:

- Einsargung und Leichentransport
- Anmeldung Kremation und Abholung der Urne
- Veranlassung der amtlichen Publikation in der Linth-Zeitung
- Bestellung Holzkreuz
- Bestellung Urnenplatte bei Beisetzung in der Urnenwand
- Gemeindeinterne Mitteilung
- Meldung an die Sozialversicherungsanstalt St. Gallen durch AHV-Zweigstelle
- Herrichtung des Grabes unmittelbar nach der Bestattung (durch Werkdienst der Politischen Gemeinde Schmerikon)
- Erfolgt die Einsargung im Spital, ist mit dem Bestattungsdienst die Art der Sargausstattung und der Sargblumen zu besprechen.

Bei einer Beisetzung ausserhalb der Wohngemeinde

Als erstes muss das zuständige Bestattungsamt des Beisetzungsortes durch die Angehörigen kontaktiert werden. Die Wohngemeinde organisiert anschliessend den Transport und die Kremation.

Bei Beisetzungen ausserhalb der Wohngemeinde werden von der politischen Gemeinde folgende Bestattungskosten getragen:

- für die Beisetzung max. CHF 1'630.00
- für die auswärtige Kremation max. CHF 580.00
- für den Sarg und die Einsargung max. CHF 300.00

Beisetzung von Personen mit auswärtigem letztem Wohnsitz

Wer den letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Schmerikon hatte, kann auf Gesuch (Abgabe beim Friedhofvorsteher Félix Brunschwiler) auf dem Friedhof Schmerikon bestattet werden, wenn besondere Gründe vorliegen:

- starke Bindung der verstorbenen Person zur Gemeinde
- Bürgerrecht der Gemeinde Schmerikon
- früherer Wohnsitz in der Gemeinde
- frühere Bestattung eines Angehörigen auf dem Friedhof Schmerikon
- Wohnsitz eines Angehörigen in der Gemeinde Schmerikon

Die zu entrichtenden Gebühren sind im Gebührentarif festgelegt.

Leistungen der Gemeinde ohne Bezahlung

für Einwohner und Einwohnerinnen

- Leichenschau
- Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Schmerikon
- Kosten für einen einfachen Sarg inkl. Bespannung, Kissen und einsargen
- Überführung vom Ort der Einsargung zum Friedhof oder Krematorium Rüti mit anschliessendem Urnentransport zum Friedhof
- Kremation und Standardurne
- Grabkreuz inkl. Beschriftung
- Benützung der Abdankungshalle inkl. Katafalk
- Beisetzung in Gemeinschaftsgrab ohne Stelenbeschriftung
- Beisetzung in bestehendes Grab

Leistungen der Gemeinde gegen Bezahlung

- Erdbestattung in Erdbestattungsgrab
- Urnenbeisetzung in Urnengrab
- Urnenbeisetzung in Urnennische
- Miete Familiengrab

Für Bestattungen auswärtiger Verstorbener gelten besondere Bestimmungen.

Besprechung beim Pfarramt

Innerhalb von zwei Tagen nach dem Todesfall sollten die Angehörigen das jeweilige Pfarramt (allenfalls auch den Ausländerseelsorger) kontaktieren.

Katholisches Pfarramt

Tel. 055 536 11 12

pfarreisekretariat.schmerikon@kath-obersee.ch

Evangelisches Pfarramt

Tel. 055 285 15 02

matthias.schneebeli@evang-uznach.ch

Was wird beim Pfarramt besprochen?

- Datum und Zeit der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung
- Gestaltung der Abdankungsfeier in der Friedhofkapelle und am Grab
- Gestaltung des Beerdigungsgottesdienstes in der Kirche
- Besondere Wünsche (Musik, Lieder, evt. Blumenschmuck)
- Lebenslauf für Abdankungsfeier

Was ist weiter zu tun?

Nachfolgend einige Punkte zur Orientierung was vor der Bestattung zu erledigen ist:

- Angehörige und Freunde des/der Verstorbenen benachrichtigen
- Todesanzeige für Zeitung formulieren und aufgeben
- Leidzirkulare bestellen und mit A-Post versenden
- Lebenslauf für Pfarramt verfassen
- Wenn Leidmahl vorgesehen: Restaurant reservieren und Menü bestimmen
- Persönlichen Blumenschmuck bestellen (evtl. Sargbouquet, wenn gewünscht besondere Blumen für Kirche)
- Wenn gemeinnützige Geldspenden allfälligen Blumenspenden vorgezogen werden, ist es sinnvoll bereits in der Todesanzeige darauf hinzuweisen und Name und Zahlungsverbindung der empfohlenen Organisation aufzuführen
- Evt. dem Anlass entsprechende Kleidung besorgen

Aufgabe der Todesanzeige für die Zeitung

Annahmeschluss für Todesanzeigen in der Linth-Zeitung

Montagausgabe: Freitag bis 16.00 Uhr

Dienstag- bis Samstagausgaben: jeweils Vortag, bis 16.00 Uhr

Kontakt:

Buchbergstrasse 4, 8730 Uznach

Tel.: 055 285 91 00

E-Mail: redaktion@linthzeitung.ch

Gestaltung von Todesanzeigen und Danksagungen nach Ihrer Wahl:

ERNi Druck und Media AG

Tel. 055 293 34 34

Uznacherstrasse 3

info@ernidruck.ch

8722 Kaltbrunn

Hinweise für den Tag der Bestattung:

- Sich frühzeitig in der Abdankungshalle einfinden
- Wenn mit dem Pfarramt abgesprochen wurde, dass die Aschurne bereits am Grab steht, ist der Treffpunkt direkt beim Grab.
- Beileidskarten aus der Karturne mit nach Hause nehmen. Die Karturne befindet sich vor der Bestattung beim Eingang und nachher im Innern der Friedhofkapelle. Eine Plastiktasche zum Verpacken liegt unten in der Karturne.
- Wenn diese speziell verdankt werden sollen: eingegangene Kranz-, Blumen- und Geldspenden auf den Beileidskarten vermerken.

Zu einem späteren Zeitpunkt können folgende Punkte in Angriff genommen werden:

- Danksagung für Zeitung und/oder persönliche Danksagungen für den Postversand formulieren und aufgeben.
- Grabmal bestellen: Es darf auf Erdbestattungsgräbern frühestens 6 Monate nach der Beerdigung gesetzt werden. Die Gestaltungsvorschriften der Gemeinde sind im Friedhof- und Bestattungsreglement ersichtlich und zu beachten.
- Grabunterhalt regeln: Der Grabunterhalt kann durch die Angehörigen selbst erfolgen oder es kann ein entsprechender Grabunterhaltsvertrag mit der Gemeinde abgeschlossen werden.

Weitere Hinweise

Folgende Fälle sind vorab speziell mit dem Bestattungsamt zu besprechen: Todesfall im Ausland, Rückführung des/der Verstorbenen an den Wohnort, Leichentransport ins Ausland und andere besondere Fällen.

Bei einem Todesfall im Ausland empfehlen wir die sofortige Kremation und die anschliessende Rückführung der Urne des/der Verstorbenen.

Bei einer Kremation kann auf Wunsch zuerst die öffentliche Abdankungsfeier und der Trauergottesdienst (der Leichnam ist währenddessen vor der Leichenhalle aufgebahrt) und anschliessend die Überführung ans Krematorium erfolgen. Die Urnenbeisetzung kann dann in einem kleinen Kreis von Trauergästen erfolgen.

Die Benützung der Pfarrkirche bei Beerdigungen/Abdankungen für Personen, welche nicht der katholischen oder evangelischen Kirche angehören, ist unbedingt mit dem jeweiligen Pfarramt abzusprechen. Eine spezielle Absprache ist auch bei aus der Kirche ausgetretenen bzw. konfessionslosen Personen unbedingt notwendig.

Wer im Zusammenhang mit einem Todesfall Rechnungen zu zahlen hat, ist auf eine Vollmacht angewiesen, die über den Tod hinaus gültig ist. Andernfalls müssen die Ausstellung einer Erbbescheinigung und die Vollmachten aller Erben abgewartet werden.

Erbbescheinigungen werden durch das Amtsnotariat See-Gaster ausgestellt und beantragt.

Die Todesurkunde/Bescheinigung kann beim Zivilstandsamt des Todesortes bestellt werden. Das Dokument ist kostenpflichtig und wird deshalb nicht automatisch an die Angehörigen versandt.

Aufgrund der Bestimmungen des kantonalen Friedhofgesetzes und der zugehörigen Vollzugsverordnung:

- Der Leichnam soll frühestens 48 und spätestens 72 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden (Bemerkung dazu: nach Absprache ist eine spätere Bestattung möglich).
- Die Bestattungskosten werden von der politischen Gemeinde getragen, in welcher der/die Verstorbene niedergelassen war. Dazu gehört auch die Überführung des Leichnams auf den Friedhof innerhalb der zur Bestattung verpflichteten Gemeinde.
- Bei einer Feuerbestattung hat die Gemeinde einen Kostenanteil zu übernehmen, der den Kosten für die Erdbestattung in einem Reihengrab entspricht.
- Die Gräber dürfen nicht vor Ablauf von 20 Jahren und jene von Kindern nicht vor Ablauf von 15 Jahren seit der Bestattung geöffnet werden. Die im Urnengrab oder im Erdgrab beigesetzte Asche ist mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren.

Wichtige Adressen

Bestattungsamt Schmerikon

Gemeindeverwaltung Schmerikon, Hauptstrasse 16, 8716 Schmerikon
055 286 11 19, einwohneramt@schmerikon.ch

Öffnungszeiten:

Montag: 08.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Dienstag bis Freitag: 08.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.30 Uhr

Erreichbarkeit Bestattungsamt an Feiertagen und Brückentagen

Pikett Bestattungsamt Schmerikon: 079 705 78 81

Bestatter Edi Arnold für Einsargung und Transport der verstorbenen Person: 079 917 01 21

Bestatter

Bestattungsdienst Edi Arnold, Säntisstrasse 4, 8716 Schmerikon
079 917 01 21

Katholische Kirche am Obersee

Pfarrreisekretariat, Obergasse 44, 8716 Schmerikon
055 536 11 12, pfarrreisekretariat.schmerikon@kath-obersee.ch

Öffnungszeiten:

Dienstag, Mittwoch und Donnerstag: 09.00 - 11.00 Uhr

Evangelische Kirchgemeinde Uznach und Umgebung

Sekretariat, Zürcherstrasse 18, 8730 Uznach
055 285 15 15, sekretariat@evang-uznach.ch

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

Krematorium Rüti

Krematorium Rüti, Krematoriumstrasse 15, 8630 Rüti
055 240 13 53, mail@krematorium-rueti.ch

Öffnungszeiten Krematorium: Montag bis Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr

Zivilstandskreis Uznach

Zivilstandskreis Uznach, Obergasse 24, 8730 Uznach
055 285 23 09, zivilstandsamt@uznach.ch

Öffnungszeiten:

Montag: 08.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Dienstag bis Donnerstag: 08.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.30 Uhr

Freitag: 08.00 - 14.00 Uhr

Amtsnotariat Rapperswil-Jona

Amtsnotariat Rapperswil-Jona, Neue Jonastrasse 59, 8640 Rapperswil
058 229 76 76, info.anra@sg.ch

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 8.00 - 11.30 und 14.00 - 17.00 Uhr

(Besprechung nach vorgängiger Terminvereinbarung)

Linthzeitung

www.tagesanzeiger.sich-erinnern.ch/traueranzeigen-suche/letzte-14-tage/region-zürichsee-zeitung

Tel.: 055 645 38 88

Fax: 055 645 38 00

E-Mail: glarus.promotion@somedia.ch

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 07.30 - 11.30 Uhr und 13.30 - 16.30 Uhr
(Freitag bis 16.00 Uhr)

Zürichsee-Zeitung

Zürichsee-Zeitung, Werdstrasse 21, 8021 Zürich

044 248 40 30, sich-erinnern@tamedia.ch

Gestaltung von Todesanzeigen und Danksagungen nach Ihrer Wahl:

ERNi Druck und Media AG, Uznacherstrasse 3, 8722 Kaltbrunn

055 293 34 34, info@ernidruck.ch

www.ernidruck.ch

Trauergruppen und Trauercafés

palliative ostschweiz, Flurhofstrasse 7, 9000 St. Gallen

071 245 80 80, info@palliative-ostschweiz.ch

www.palliative-ostschweiz.ch/palliative-ostschweiz/organisation/trauergruppen-/-trauercafes/